

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1996/7/9 50b46/95,  
50b36/97y, 50b34/97d, 20b63/08s**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.07.1996

## Norm

MRG §26

### Rechtssatz

Jedenfalls dann, wenn (im Anwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes) der Untervermieter zwar nicht selbst Hauptmieter ist, aber den Untermietvertrag mit Zustimmung des Hauptmieters im eigenen Namen abschließt, muss der Untervermieter die Bestimmungen des § 26 MRG gegen sich gelten lassen, und zwar ohne Rücksicht darauf, welcher Art das materiellrechtliche Verhältnis zwischen ihm und dem die Untervermietung gestattenden Hauptmieter ist.

### Entscheidungstexte

- 5 Ob 46/95  
Entscheidungstext OGH 09.07.1996 5 Ob 46/95
- 5 Ob 34/97d  
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 5 Ob 34/97d  
Vgl; Beisatz: § 26 MRG kommt nicht auf Untermietverhältnisse zur Anwendung, die mit einem Unternehmenspächter eingegangen wurden. (T2)
- 5 Ob 36/97y  
Entscheidungstext OGH 11.02.1997 5 Ob 36/97y  
Vgl auch; Beisatz: § 26 MRG ist auch auf solche Untermietverhältnisse anzuwenden, die zwar mit einem anderen Benützungsberechtigten als dem Hauptmieter abgeschlossen wurden, sofern nur dieser andere Benützungsberechtigte sein Benützungsrecht von einem dem MRG unterliegenden Hauptmietverhältnis ableitet (Relativierung der in Würth-Zingher, Miet- und Wohnrecht<sup>19</sup> § 26 MRG Rz 1 vertretenen Lehrmeinung). § 26 MRG sei überhaupt nur dann auf ein Unterbestandverhältnis anwendbar, wenn dieses von einem Hauptmietverhältnis abgeleitet werde. (T1)
- 2 Ob 63/08s  
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 2 Ob 63/08s  
Vgl auch; Beisatz auch wie T1 nur: § 26 MRG ist auf Untermietverhältnisse anzuwenden, bei denen das Benützungsrecht von einem dem MRG unterliegenden Hauptmietverhältnis abgeleitet wird. (T3)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0101791

### Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)